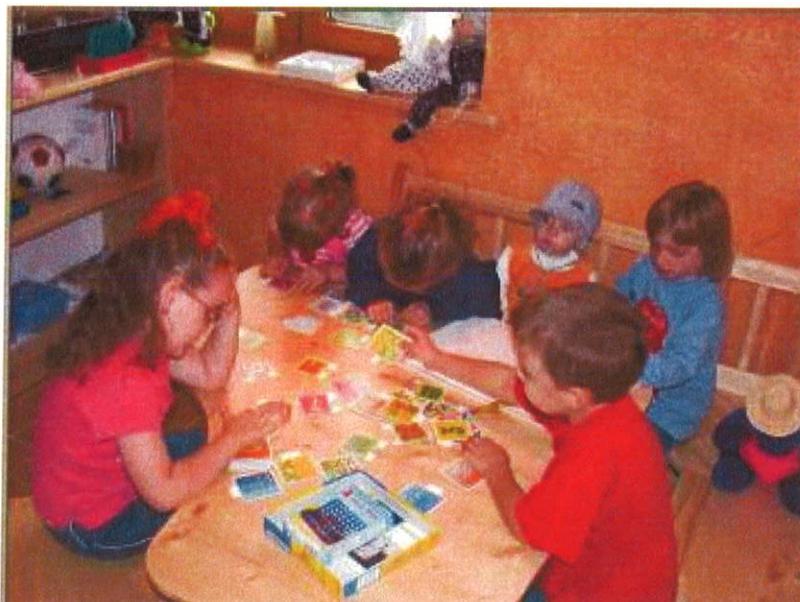




Kindertagesstättenbedarfsplanung für den Landkreis Greiz

Für das Bedarfsjahr 2009 / 2010

01.09.2009 bis 31.08.2010



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Ziele der Bedarfsplanung

3. Bestands- und Bedarfserfassung im Landkreis Greiz

3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen

3.2 Struktur der Kindertageseinrichtungen

3.3 Bedarfsdefinition und Bedarfsermittlung

3.3.1 Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt

3.3.2 Kinder unter 2 Jahren

3.3.3 Kinder im Grundschulalter

4. Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder im Landkreis Greiz

4.1 Allgemeine Grundlagen

4.2 Rechtliche Grundlagen

4.3 Kindertageseinrichtungen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder im Landkreis Greiz

5. Bedarfe für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

6. Tagespflege im Landkreis Greiz

6.1 Rechtliche Grundlagen

6.2 Inanspruchnahme und Planung von Tagespflege im Landkreis Greiz

7. Wunsch- und Wahlrecht

8. Fachberatung und Vernetzung

9. Übernahme Elternbeiträge

10. Resümee

11. Anlage – Einrichtungsbezogene Daten

Vorbemerkungen

In den Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz wurden im Rahmen der kommunalen Sozial- und Entwicklungsplanung mit den Kommunen, freien Trägern, Eltern und Leiterinnen Bedarfe für den Planungszeitraum vom 01. September 2009 bis 31. August 2010 erfasst, beraten und in die Planung aufgenommen.

In den jährlich stattfindenden Gesprächen vor Ort in jeder Kindertagesstätte berät die Fachberaterin die Wohnsitzgemeinden, die Träger von Einrichtungen, die Leiterinnen und Eltern zur Umsetzung der Bedarfe. Ziel ist es, ein gutes Bildungs- und Erziehungsangebot zu sichern und weiterzuentwickeln.

Die Organisationsberatung durch die Fachberaterin umfasst insbesondere die Unterstützung bei Fragen zur Öffnungszeitengestaltung, zum Personaleinsatz, zur Gruppenbildung und zur Gruppenzusammensetzung, zu baulichen Aspekten, zur Ausstattung und zum pädagogischen Raumkonzept sowie zu Fördermöglichkeiten bei Neu-, Um- und Ausbau von Kindereinrichtungen.

Die Schaffung und Gestaltung von Plätzen und Bedingungen für Kinder unter 3 Jahren standen hier im besonderen Fokus.

I. Gesetzliche Grundlagen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII), insbesondere in den §§ 79 und 80, sind fundamentale Grundlagen für die Jugendhilfeplanung verankert.

§ 79 SGB VIII weist den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung zu.

§ 80 SGB VIII trifft konkrete Aussagen zur Jugendhilfeplanung, beschreibt Mindestanforderungen für den verfahrensgemäßen Ablauf und gibt Teilziele vor, die zu beachten und damit auch verbindlich sind:

- Feststellung des Bestandes an Einrichtungen und Diensten,
- Ermittlung des Bedarfs unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum,
- rechtzeitige und ausreichende Planung zur Befriedigung des Bedarfs notwendiger Vorhaben, dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 Abs. 1 SGB VIII),
- § 1 SGB VIII regelt die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers, also auch die Jugendhilfeplanung und die Planung im Bereich Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflege, im Besonderen durch das Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe im SGB VIII beinhalten die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind verpflichtet, die Qualität der Förderung in Tageseinrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen und zu entwickeln.

Die im § 80 SGB VIII formulierten verbindlichen Grundsätze der Jugendhilfeplanung werden im § 24 Kinderförderungsgesetz (KiföG - Dezember 2008) für Tageseinrichtungen und Tagespflege näher bestimmt. Das KiföG verpflichtet die Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für jedes Kind mit Rechtsanspruch ein Platz in Tageseinrichtungen oder Tagespflege zur Verfügung steht und das Betreuungsangebot für Kinder unter dem Rechtsanspruchsalter und im schulpflichtigen Alter bedarfsgerecht ausgebaut wird.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde das Thüringer Kindertagesstättengesetz (ThürKitaG) als Artikel 4 des Thüringer Familienförderungsgesetzes rechtswirksam.

Gemäß § 2 ThürKitaG ist der Rechtsanspruch für den Freistaat Thüringen für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Abschluss der Grundschule umzusetzen. Dieser Anspruch richtet sich gegen den Landkreis oder die kreisfreie Stadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die Hortbetreuung kann nach § 10 des Thüringer Schulgesetzes an Schulen oder in Kinderhorten nach § 1 ThürKitaG erfolgen.

Der Anspruch für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist abhängig von der familiären Situation. Der Gesetzgeber benennt hier Kriterien für den Anspruch wie z.B. Erwerbstätigkeit der Eltern oder Maßnahmen der Arbeitsförderung nach § 3 SGB II. Für Kinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres kann der Anspruch durch die Bereitstellung von Plätzen in Kindertageseinrichtungen oder in Tagespflege gewährleistet werden.

Die Eltern haben gemäß § 4 ThürKitaG das Wunsch- u. Wahlrecht zwischen den verschiedenen Kindertageseinrichtungen sowie den Angeboten der Kindertagespflege.

2. Ziele der Bedarfsplanung

Im § 17 ThürKitaG ist die Bedarfsplanung geregelt. Die **Funktion der Bedarfsplanung** auf der Grundlage des ThürKitaG besteht darin, dass sie ein **Planungsinstrument** sowie ein Instrument der Infrastrukturentwicklung ist, indem sie:

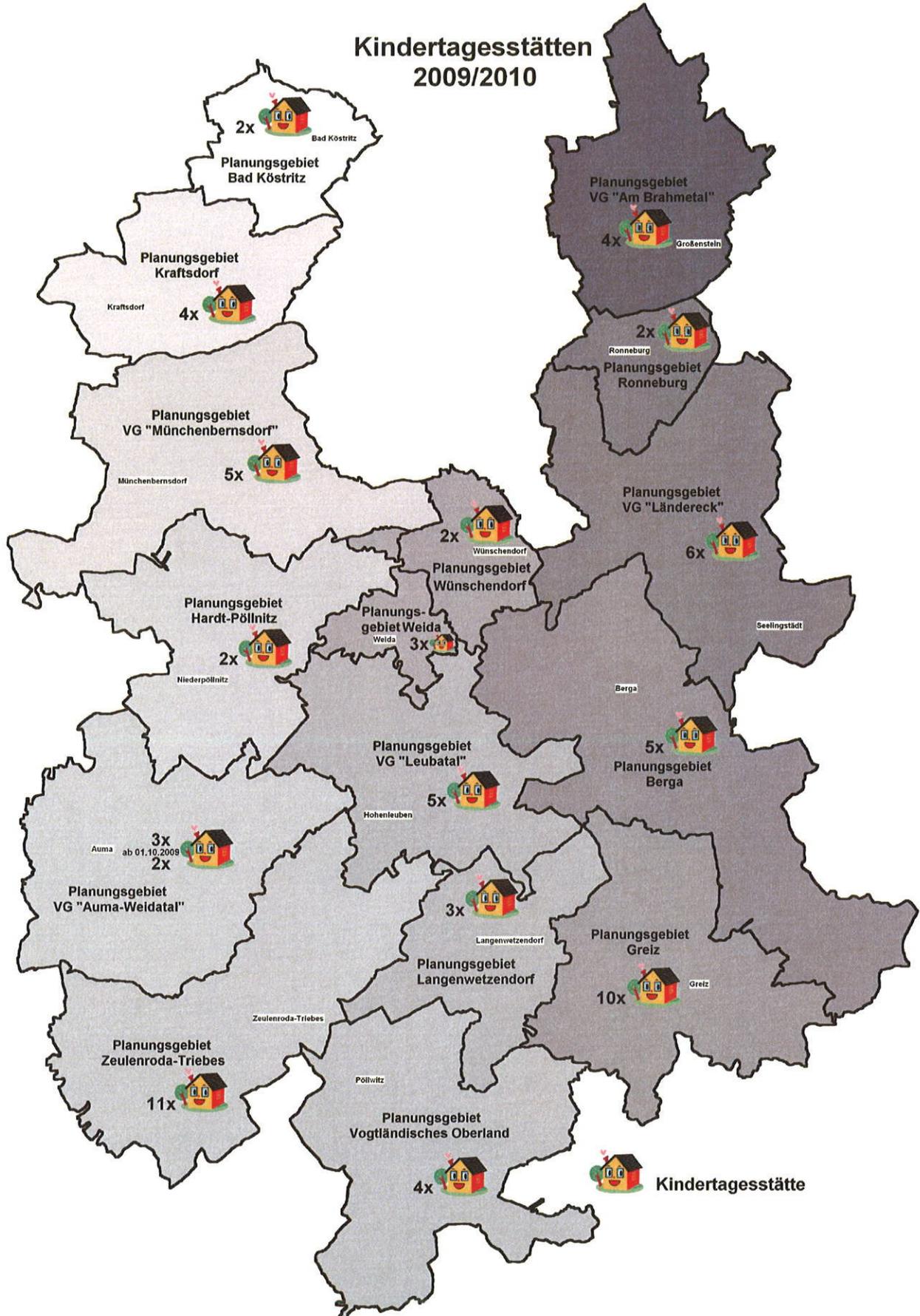
- einen Gesamtüberblick über die Anzahl der Kinder im Alter bis zum Ende der Grundschulzeit in der Wohnsitzgemeinde bzw. im Landkreis gibt und aufzeigt, welche Ansprüche auf Tagesbetreuung bestehen und welche Kapazität an Betreuungsplätzen sowohl in Einrichtungen innerhalb als auch außerhalb der Jugendhilfe vorgehalten wird,
- einen Überblick gibt, wie die Kindertagesbetreuung nach § 2 ThürKitaG gewährleistet wird,
- ausweist, wie die einzelnen Wohnsitzgemeinden ihrer Verpflichtung nachkommen, Plätze in Kindertageseinrichtungen bereitzustellen, damit für **jedes Kind ab 2 Jahren** gemäß § 2 ThürKitaG der **Rechtsanspruch** auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung umgesetzt werden kann,
- aufzeigt, in welcher Weise die Wohnsitzgemeinden ein **bedarfsgerechtes Angebot** für Kinder **bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr** vorhalten,
- die Plätze zur **Integration** von Kindern, die behindert oder von Behinderung bedroht sind, ausweist,
- den Ausbau von Angeboten für **Kinder mit erhöhtem Förderbedarf** gemäß § 19 (5) ThürKitaG als einen neuen Planungsschwerpunkt betrachtet,
- erfasst, in welcher Weise Eltern von ihrem im § 4 ThürKitaG verankerten Wunsch- und Wahlrecht Gebrauch machen,
- den Bestand an Einrichtungen, Trägerschaften und Platzkapazitäten überprüft und aktualisiert,
- die Kindertagespflegeplätze ausweist, die insbesondere für Kinder unter dem Rechtsanspruch durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitgestellt werden,
- Entwicklungstendenzen und ggf. erforderlichen Handlungsbedarf unter Berücksichtigung der örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere der Wirtschafts- und Sozialstruktur, aufzeigt.

Gemäß § 17 Abs. 4 ThürKitaG sind Abstimmungsprozesse mit den Trägern, Gemeinden und Elternbeiräten erforderlich. Dazu wurden in allen Gemeinden durch den Fachberater für Kindertagesstätten und Tagespflege Planungsrunden durchgeführt und Planungsschwerpunkte für die Fortschreibung des Bedarfsplanes erarbeitet, beraten und festgelegt.

Nach § 18 Abs. 2 ThürKitaG ist die Aufnahme der jeweiligen Angebote in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in den Bedarfsplan eine Voraussetzung für die Finanzierung.

Der jährliche Rhythmus zur Fortschreibung des Bedarfsplanes „Kindertagesbetreuung“ für ein Kita - Jahr hat sich im Landkreis Greiz bewährt und wird deshalb auch im Kita - Jahr 2009/2010 beibehalten.

Kindertagesstätten 2009/2010



3. Bestands- und Bedarfserfassung im Landkreis Greiz

3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen

71 Kindertagesstätten stehen in den Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz zur Bildung, Erziehung und Betreuung für die Kinder von 0,3 Jahren bis zum Ende der Grundschulzeit zur Verfügung. Die Rahmenkapazität beträgt in den Tageseinrichtungen 4798 Plätze. 31 Kindertagesstätten werden von 13 anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und 40 (ab 01.10.2009 - 39) Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft vorgehalten. Somit verändert sich ab 01.10.2009 der Bestand der Kindertagesstätten auf **70 Einrichtungen**.

Freie Träger	Anzahl der Kitas
Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste Zeulenroda gGmbH e.V. 07937 Zeulenroda-Triebes Pausaer Str. 80	3 Einrichtungen
Arbeiterwohlfahrt LK Greiz e.V. 07570 Burkersdorf Am Schafteich 2	8 Einrichtungen
DRK KV LK Greiz e.V. 07937 Zeulenroda-Triebes Meisterweg 5	4 Einrichtungen
VS-KV Gera e.V. 07545 Gera De-Smit-Str. 34	3 Einrichtungen
Volkssolidarität Zeulenroda e.V. 07937 Zeulenroda –Triebes Bergstraße 11	5 Einrichtungen
Lebenshilfe Greiz e.V. 07987 Mohlsdorf Bahnhofstr. 1	1 Einrichtung
Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. KV Altenburger Land / Gera 07495 Gera , Kastanienstr. 2	1 Einrichtung
Gesellschaft für Sozialmanagement der Stadt Münchenbernsdorf gGmbH 07589 Münchenbernsdorf, Bahnhofstr. 16/18	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Bernsgrün 07937 Vogtländ. Oberland	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Cronschwitz 07570 Wünschendorf	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Zeitzer Str. 3 07580 Ronneburg	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Kirchplatz 4 07570 Weida	1 Einrichtung
Evangelisch/luth. Kirchgemeinde Kirchstr. 17 07937 Zeulenroda-Triebes	1 Einrichtung

Kommunale Einrichtungen

01. Brahmenau	- 1 Einrichtung
02. Braunichswalde	- 1 Einrichtung
03. Greiz	- 8 Einrichtungen
04. Großenstein	- 1 Einrichtung
05. Korbußen	- 1 Einrichtung
06. Kraftsdorf	- 4 Einrichtungen
07. Lederhose	- 1 Einrichtung
08. Linda	- 1 Einrichtung
09. Lunzig	- 1 Einrichtung
10. Merkendorf	- 1 Einrichtung
11. Mohlsdorf	- 1 Einrichtung
12. Neumühle	- 1 Einrichtung
13. Vogtländisches Oberland	- 3 Einrichtungen
14. Harth-Pöllnitz	- 1 Einrichtung
15. Pölzig	- 1 Einrichtung
16. Saara	- 1 Einrichtung
17. Seelingstädt	- 1 Einrichtung
18. Steinsdorf	- 1 Einrichtung
19. Teichwolframsdorf	- 1 Einrichtung
20. Weißendorf	- 1 Einrichtung
21. Wiebelsdorf	- 1 Einrichtung
22. Wildetaube	- 1 Einrichtung
23. Wolfsgefärth	- 1 Einrichtung
24. Wünschendorf	- 2 Einrichtungen
25. Zeulenroda – Triebes	- 3 Einrichtungen

Die Zahl der Kindertageseinrichtungen hat sich im Vergleich zum Vorjahr verändert.

Die Kindertagesstätte Lindenkreuz wurde im März 2009 geschlossen.

Am 01.04.2009 wurde die Kindertagesstätte in Saara neu eröffnet.

Zum 01.10.2009 wurde die kommunale Kindertagesstätte in der Gemeinde Merkendorf geschlossen. Grund dafür ist die rückläufige Kinderzahl über mehrere Jahre. Die benötigten Plätze werden im Sozialraum entsprechend des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern über freie Kapazitäten abgesichert.

3.2 Strukturen der Kindertageseinrichtungen

Im Kindergartenjahr 2009/2010 liegt laut Betriebserlaubnis die Gesamtkapazität bei 4798 Plätzen.

- 13 Kitas können gegenwärtig Kinder unter 1 Jahr aufnehmen (im Vorjahr auch 13 Kitas).
- 50 Kitas haben eine Aufnahmeerlaubnis ab 1 Jahr (im Vorjahr 43 Kitas).
- 2 Kitas betreuen Kinder ab 1 Jahr und 6 Monaten (im Vorjahr 3 Kitas).
- 5 Kitas haben eine Betriebserlaubnis zur Aufnahme von Kindern ab dem 2. Lebensjahr (im Vorjahr 8 Kitas).
- 18 Kitas betreuen Kinder auch im Grundschulalter (im Vorjahr 19 Kitas).

Gegenwärtig werden in allen Einrichtungen Bedarfe für Kinder unter 2 Jahren angezeigt. Die Träger beantragen die Betriebserlaubnis nach SGB VIII § 45 beim Thüringer Kultusministerium (TKM). Diese Plätze werden bis zur Veränderung der Betriebserlaubnis informativ in den Bedarfsplan aufgenommen.

In den Bescheiden zur Betriebserlaubnis werden in der Rahmenkapazität anteilig die Plätze für Kinder unter zwei Jahren ausgewiesen. Für diese Plätze bedarf es einer Erweiterung der pädagogischen Konzeption und der räumlichen, fachlichen und personellen Bedingungen. In 50 Kitas ist diese Kapazität noch nicht durch das TKM geregelt.

Die Kitas haben in der Regel durchgängig von 6.00 bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Mindestöffnungszeit von Kitas im Landkreis Greiz ist 10 Stunden täglich.

3.3 Bedarfsdefinition und Bedarfsermittlung

In § 24 (1) SGB VIII wird der schrittweise Ausbau zur Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege geregelt. Insbesondere für die neuen Bundesländer gilt es den bereits bestehenden hohen Versorgungsgrad für Kinder unter 3 Jahren zu halten (Auszug aus dem 12. Kinder- und Jugendbericht).

Der Freistaat Thüringen gewährt bereits durch das im Zuge der Familienoffensive geänderte Kindertageseinrichtungsgesetz jedem Kind ab 2 Jahren bis zum Abschluss der Grundschule einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung, welcher sich ab dem 01.07.2006 gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet.

3.3.1 Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt

Mit der Novellierung des ThürKitaG 2006 wurde der Anspruch auf Kindertagesbetreuung in Thüringen von 2 Jahren und 6 Monaten auf 2 Jahre herabgesetzt. Nunmehr hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen ab dem vollendeten 2. Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung (§ 2 (1) Satz 1 ThürKitaG). Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den Landkreis als örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Für das Planungsjahr 2009/2010 bedeutet das, dass alle in dem Zeitraum vom 01.08.2003 bis 31.07.2008 geborenen Kinder des Landkreises Greiz einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz haben (100%).

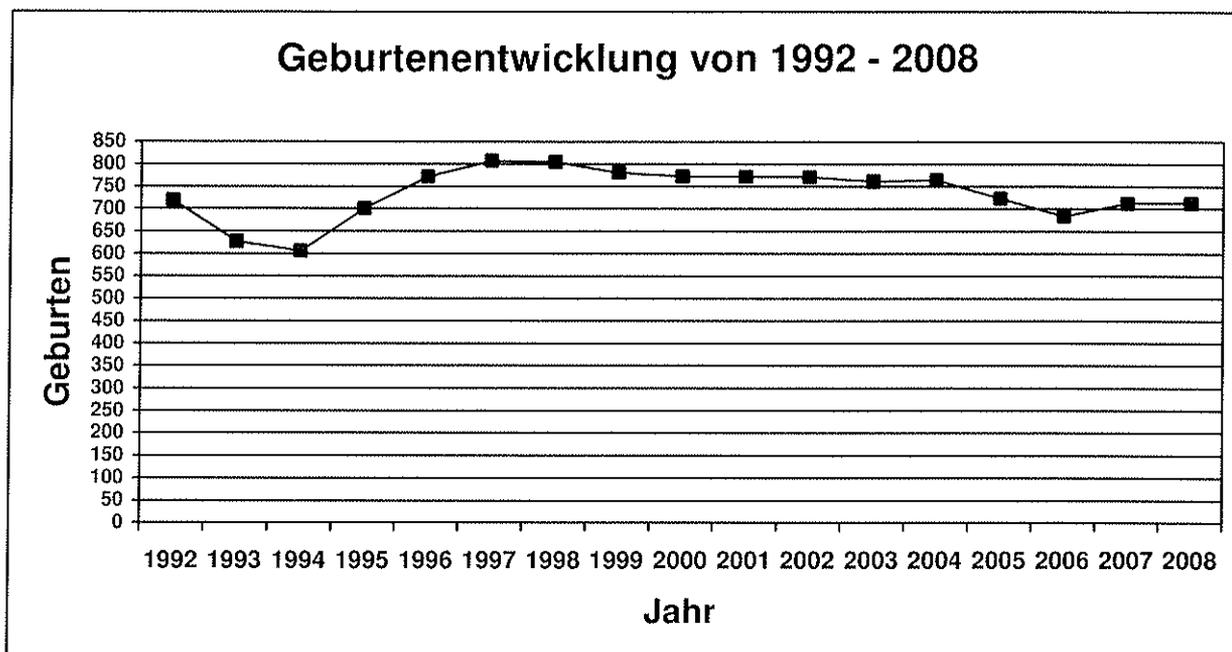
Im Rahmen der Planungsverantwortung muss der Landkreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährleisten, dass die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die für ihre Kinder erforderlichen Plätze bereitstellen. Laut § 17 (3) Satz 2 ThürKitaG sind im Rahmen der Bedarfsplanung die tatsächliche Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen sowie das Wunsch- und Wahlrecht nach § 4 ThürKitaG zu berücksichtigen.

Bedarfsermittlung zur Sicherung des Rechtsanspruches heißt für den Landkreis Greiz:

1. Ermittlung der Anzahl der im Zeitraum 01.08.2003 bis 31.07.2008 geborenen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Greiz nach Städten und Gemeinden über die zuständigen Einwohnermeldeämter.

Geburtenstatistik – Geburtenentwicklung im Landkreis Greiz

Jahr	92	93	94	95	96	97	98	99	00	01	02	03	04	05	06	07	08
Geburten	719	627	606	701	772	808	805	780	773	772	771	761	764	723	684	712	712



Die Geburtenübersicht wurde auf der Grundlage statistischer Erhebung in Zusammenarbeit mit den Einwohnermeldeämtern des Landkreises Greiz erstellt. Sie zeigt Geburtenrückgänge von 1992 – 1994 und von 1995 – 1998 einen Anstieg. Seit 1999 sind die Geburten rückgängig. Die Geburten von 2006 sind die niedrigsten seit 1994. Damit verbunden sind auch Schwankungen im Bedarf von Plätzen in Tageseinrichtungen. 2007 ist ein leichter Geburtenanstieg zu verzeichnen. 2007 und 2008 sind die Geburten konstant.

Im Landkreis Greiz haben im Kita - Jahr 2009/2010 insgesamt 3615 Kinder von 2 bis 6,5 Jahren einen Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

2. Für den Planansatz zur Ermittlung des Bedarfs finden die tatsächliche Inanspruchnahme von Plätzen und die Anmeldungen, in der Regel 6 Monate vor Aufnahme, Berücksichtigung.

Im Kita - Jahr 2008/2009 nahmen durchschnittlich 3323 Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt einen Kita - Platz im Landkreis Greiz in Anspruch.

3. Für das Kita - Jahr 2009/2010 stellen die Städte und Gemeinden im Landkreis Greiz insgesamt **3358** Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt zur Verfügung.

Diese Plätze entsprechen dem durch die Familien über Anmeldungen angezeigten tatsächlichen Bedarf im Landkreis Greiz. Die Bedarfsermittlung für die einzelnen Kommunen ist in der Anlage einzeln ausgewiesen.

3.3.2 Kinder unter 2 Jahren

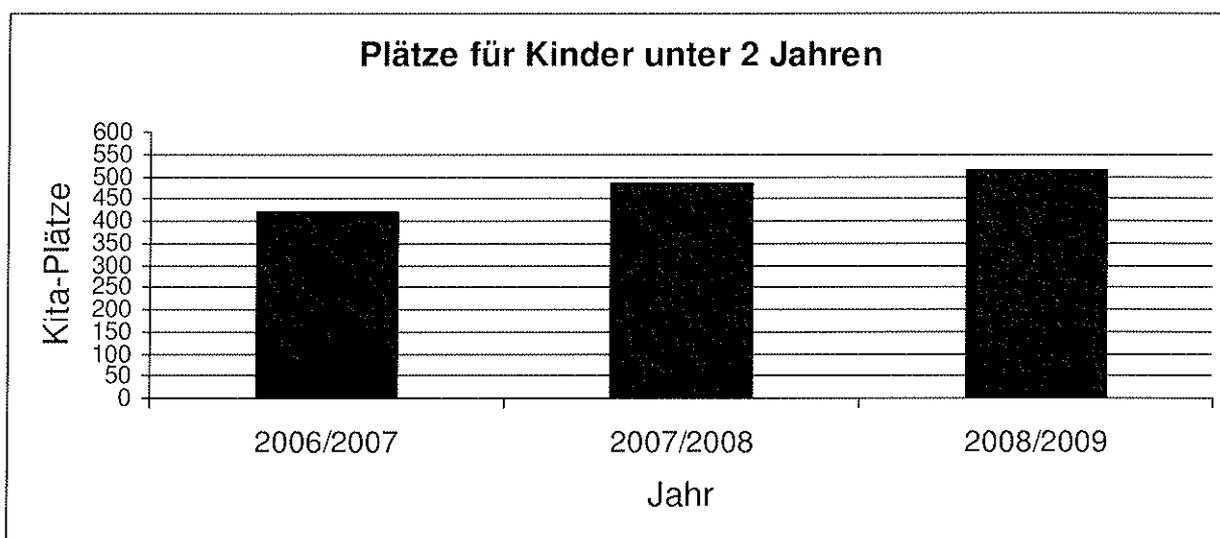
Der § 2 Satz 4 ThürKitaG benennt Kriterien, nach denen ein Betreuungsbedarf auch für Kinder unter 2 Jahren gegeben ist. Dies sind:

- ihre familiäre Situation, insbesondere Erwerbstätigkeit der Eltern,
- häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche der Eltern,
- die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 SGB III,
- oder die Aus- und Fortbildung der Eltern
- oder ein besonderer Erziehungsbedarf.

In diesen Fällen muss der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe lt. § 17 (1) Satz 1 ThürKitaG gewährleisten, dass die zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen bzw. in Kindertagespflege vorgehalten werden.

Im Kita Jahr 2008/2009 wurden durchschnittlich **471** Plätze durch Kinder unter 2 Jahren belegt.

Die Städte und Gemeinden stellen im Kita - Jahr 2009/2010 insgesamt 515 Plätze für Kinder unter 2 Jahren zur Verfügung. Dies sind 29 Plätze mehr als im vergangenen Bedarfsjahr.



Der Landkreis Greiz gewährleistet das Betreuungsangebot für Kinder unter dem Rechtsanspruch (2 Jahre) in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden gemäß der im § 2 (1) Satz 4 ThürKitaG genannten Kriterien. Die erforderlichen Plätze werden vorrangig in Kindertageseinrichtungen und auch durch Kindertagespflegestellen angeboten. Es wurde ein erhöhter Platzbedarf durch die Familien angezeigt. Die Aufnahme für Kinder ab 1 Jahr steigt.

3.3.3 Kinder im Grundschulalter

Der Rechtsanspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen besteht in Thüringen bis zum Abschluss der Grundschule (§ 2 (1) Satz 1 ThürKitaG). Entsprechend § 2 Satz 2 ThürKitaG gilt der Anspruch für Grundschüler mit der Betreuung in Horten an Schulen nach § 10 Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) als erfüllt. Eine Hortbetreuung nach § 10 ThürSchulG erfolgt im Landkreis Greiz im Schuljahr 2009/2010 an allen 27 Grundschulen für insgesamt 2183

angemeldete Kinder (Die Zahlen beruhen auf der Zuarbeit durch die Schulverwaltung des Landratsamtes Greiz und der Stadt Zeulenroda-Triebes). Zusätzlich besuchen 268 Kinder den Hort an einer der Kindertagesstätten, dies sind 8 Kinder weniger als im Vorjahr. In 18 Kindertagesstätten ist das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept auf den Grundschulbereich erweitert worden und es werden Hortplätze in Anspruch genommen.

Das Angebot an Hortplätzen in Kindertagesstätten ist geringfügig und ergänzt das Angebot der Hortbetreuung an den Grundschulen. Die konzeptionelle Erweiterung basiert auf dem Wunsch der Eltern.

Begründet werden die Anträge vor allem mit:

- den Öffnungszeiten der Horte an den Grundschulen und ihren Ferienschließzeiten,
- der Tatsache, dass Schulbusse in den Ferien nicht fahren und eine anderweitige Betreuung der Kinder nicht möglich ist,
- einem Betreuungsangebot in Wohnortnähe oder außerhalb der Grundschule,
- der Möglichkeit, dass Geschwisterkinder sich in der Kindertagesstätte befinden und einen Teil der Freizeit miteinander verbringen können,
- einer geringeren Gruppenstärke, wodurch individuelle Entwicklungsbesonderheiten der Kinder stärker berücksichtigt werden können.

Die Wohnsitzgemeinde muss dieser Konzepterweiterung zustimmen.

4. Betreuung und Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder

4.1 Allgemeine Grundlagen

Jedes Kind ist in seiner individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern, um das eigene Leben selbst bestimmt und aktiv zu gestalten sowie an der Entwicklung der Gesellschaft teilhaben zu können. Benachteiligungen sind zu vermeiden oder abzubauen.

5.2 Rechtliche Grundlagen

In § 22a (4) SGB VIII ist verankert, dass Kinder mit und ohne Behinderung, sofern der Hilfebedarf dies zulässt, in Gruppen gemeinsam gefördert werden sollen. Nach § 2 (1) ThürKitaG haben Kinder einen Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung.

Gemäß § 7 ThürKitaG soll die integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in **integrativen Kindertageseinrichtungen erfolgen**. Zu diesem Zweck sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der Sozialhilfe bei der Planung, konzeptionellen Ausgestaltung und Finanzierung des Angebotes zusammenarbeiten.

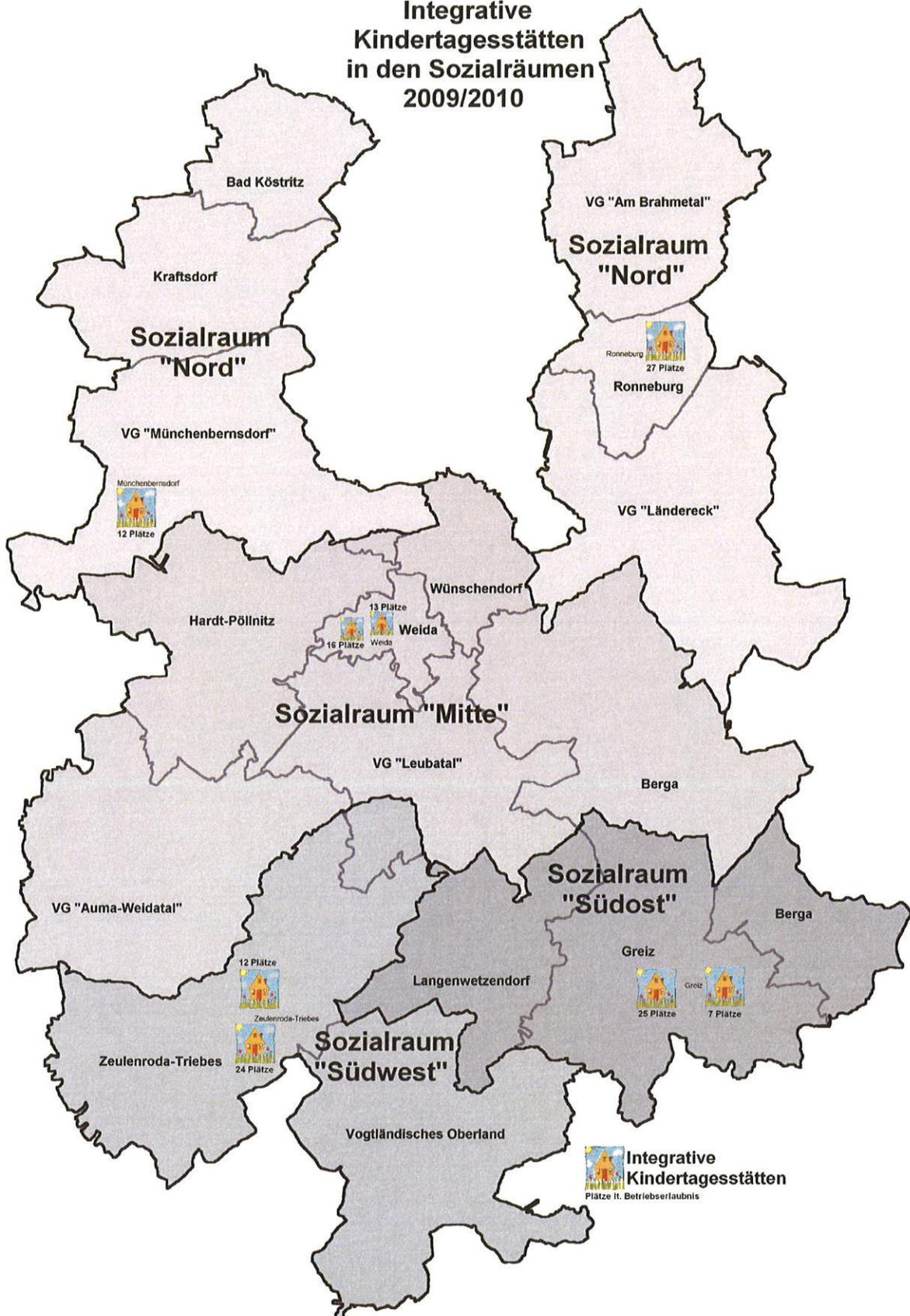
4.3 Kindertageseinrichtungen für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Landkreis Greiz

Der Landkreis Greiz verfügt über **integrative Kindertagesstätten** mit einer **Rahmenkapazität von 136 Plätzen** zur Integration von Kindern mit Behinderung und für Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind.

2009/2010 wurde in der Kindertagesstätte „Sonnenschein“ in Zeulenroda - Triebes und in der Kindertagesstätte „Neuer Weg“ in Greiz die pädagogische Konzeption auf den Integrationsanspruch gemäß § 7 ThürKitaG erweitert und die Betriebserlaubnis durch das TKM erteilt.

Einrichtungen	Integrative Plätze lt. BE 2009/2010	Geplante integrative Plätze 2009/2010	Sozialraum	Kitas
Kindertagesstätte „Luftikus“ Straße der Einheit 9 07580 Ronneburg	27 Plätze	21 Plätze	„Nord“	Brahmenau Großenstein Pölzig, Linda Rüdersdorf, Paitzdorf Seelingstädt
Kindertagesstätte „Kinderparadies“ Fr. Fröbel Str. 10 07589 Münchenbernsdorf	12 Plätze	12 Plätze	„Nord“	Bocka, Lederhose Lindenkreuz Zedlitz, Kraftsdorf Bad Köstritz
Kindertagesstätte „Ameisenburg“ Ernst Thälmann Str. 2 07570 Weida	16 Plätze	16 Plätze	„Mitte“	Niederpöllnitz Burkersdorf, Weida Hohenölsen, Steinsdorf Auma
Kindertagesstätte „Freundschaft“ Greizer Str. 33 07570 Weida	13 Plätze	13 Plätze	„Mitte“	Meilitz Berga, Wiebelsdorf Wildetaube, Lunzig
Kindertagesstätte „Pusteblume“ Stadtbachring 30/31 07937 Zeulenroda-Triebes	24 Plätze	22 Plätze	„Südwest“	ZR- Triebes Vogtl. Oberland Langenwolschendorf Hohenleuben, Merkendorf
Kindertagesstätte „Sonnenschein“ Straße der DSF 37 07937 Zeulenroda-Triebes	12 Plätze	12 Plätze	„Südwest“	ZR- Triebes Vogtl. Oberland Langenwolschendorf Hohenleuben, Merkendorf
Kindertagesstätte „Juri Gagarin“ Juri Gagarin Str. 11 07973 Greiz	25 Plätze	25 Plätze	„Südost“	Greiz, Mohlsdorf Langenwetzendorf Neumühle, Waltersdorf Teichwolframsdorf
Kindertagesstätte „Neuer Weg“ Neuer Weg 5 07973 Greiz	7 Plätze	7 Plätze	„Südost“	Greiz, Mohlsdorf Langenwetzendorf Neumühle, Waltersdorf Teichwolframsdorf
Planungsgröße 09/10	136 Plätze	128 Plätze		

Integrative Kindertagesstätten in den Sozialräumen 2009/2010



 **Integrative Kindertagesstätten**
Plätze lt. Betriebserlaubnis

Die Planungsgröße 2009/2010 ist mit 129 Plätzen ausgewiesen und enthält somit 29 Plätze mehr gegenüber 2008/2009.

Die Eltern haben das Recht, entsprechend § 4 ThürKitaG im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen integrativen Kindertageseinrichtungen zu wählen.

In den integrativen Kindertagesstätte „Luftikus“ in Ronneburg und „Pusteblume“ in Zeulenroda - Triebes kann aufgrund der hohen Bedarfssituation, vor allem für Kinder im Alter unter drei Jahren, die Rahmenkapazität für integrative Plätze nicht ausgelastet werden.

Integrative Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder kann auch in **Regeleinrichtungen** erfolgen, wenn dies nach der Besonderheit des Einzelfalls (gemäß § 7 ThürKitaG) geboten ist.

Kindertagesstätte
„Regenbogen“
Porstendorfer Weg 1
07570 Niederpöllnitz

1 Kind erhält Leistungen der Eingliederungshilfe SGB XII
Einzelfallentscheidung nach § 7 ThürKitaG

5. Bedarfe für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf

Der Landkreis Greiz erhält gemäß § 19 (5) und (6) ThürKitaG eine Landespauschale zur Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in Regeleinrichtungen, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach dem SGB XII haben. Mit dieser Regelung wird durch den Freistaat Thüringen der präventiven Arbeit der Kindertageseinrichtungen bei der Früherkennung eine große Bedeutung zugeordnet.

Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sind Kinder, die Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsrückstände oder Sprachauffälligkeiten u. a. aufweisen und bei denen durch frühzeitige Förderung eine mögliche drohende Behinderung vermieden werden kann. Ihre Auffälligkeiten weichen in der Regel weniger als sechs Monate von einer altersgerechten Entwicklung ab.

Im Landkreis Greiz haben gegenwärtig ca. **175** Kinder einen erhöhten Förderbedarf (im Vorjahr 141). Es gehört zu den pädagogischen Aufgaben einer Erzieherin in einer Kindertageseinrichtung, die Entwicklung aller Kinder zu beobachten, zu dokumentieren, dazu regelmäßig Gespräche mit Eltern zu führen sowie die Kinder individuell zu fördern.

Wird bei einem Kind trotz individueller Förderung durch das Fachpersonal der Einrichtung ein erhöhter Förderbedarf festgestellt, müssen die Erzieherinnen, insbesondere die Leiterin wissen, welche Unterstützungsangebote durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und diese in Absprache mit den Eltern nutzen.

Zwischen dem Landkreis Greiz und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Greiz – Zeulenroda gGmbH wurde dazu eine Vereinbarung zur heilpädagogischen Frühberatung für Kleinst- und Vorschulkinder (HFB) abgeschlossen.

Die HFB begleitet den Bildungs-, Erziehungs- und Entwicklungsprozess von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf und unterstützt Eltern, Erzieher und Leiterinnen der Regeleinrichtungen. Ziel ist es dabei, die Eltern, Erzieher und Leiterinnen für die besondere Situation des Kindes zu sensibilisieren, sie zu beraten und Hilfe zu leisten.

Dies sind unter anderem:

- Beratung zur Vorgehensweise bei der Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- Entwicklungsanalyse und daraus resultierende Information für die Eltern und Erzieherinnen über das Kind und auftretender Teilleistungsstörungen,
- Erstellen individueller Förderpläne und Kooperation mit anderen Diensten oder Institutionen, Demonstration am Kind, wie durch gezielte Förderung Defizite ausgeglichen und Entwicklungsverzögerungen aufgehoben werden können,
- Beratung über gezielten Einsatz von adäquaten Arbeits- und Spielmaterialien für das Kind und die Gruppe,
- Unterstützung der Erzieher bei auftretenden Konflikten in der Gruppensituation – Erforschen von Ursachen,
- Reflexion der Entwicklungsfortschritte (Verlaufsdagnostik unter Einbeziehung von Eltern und Erzieherinnen),
- Im Bedarfsfall Erarbeitung eines Hilfeplanes in Abstimmung mit den Eltern unter Einbeziehung aller am Entwicklungsprozess Beteiligten.

Im Kindergartenjahr 2008/2009 haben 46 Kindertagesstätten die HFB in Anspruch genommen = 64,7 % (im Vorjahr 41 Kitas = 58%).

6. Tagespflege im Landkreis Greiz

6.1 Rechtliche Grundlagen

Ziel der Neuregelung im SGB VIII ist der bedarfsgerechte Ausbau der Kindertagespflege als gleichberechtigte Betreuungsform neben bzw. in Ergänzung zu den Kindertageseinrichtungen, insbesondere für Kinder unter 3 Jahren in allen Bundesländern sowie die Sicherung und Weiterentwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes an Kindertagesbetreuung in den neuen Bundesländern.

Die Kindertagespflege stellt eine nicht institutionelle, familiäre und flexible Betreuung und Förderung von Kindern dar. Sie kann im Haushalt der Tagespflegeperson stattfinden, was dem Regelfall entspricht, oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten.

Die Ausgestaltung der Kindertagespflege wurde im Rahmen des Thüringer Familienförderungsgesetzes mit der Neugestaltung des ThürKitaG auf Landesebene gewährleistet. Im § 8 des ThürKitaG i. V. mit der dazugehörigen Verordnung werden Regelungen zur Eignung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen, zu den Anforderungen an Konzeption, räumlicher Unterbringung und zur Finanzierung getroffen.

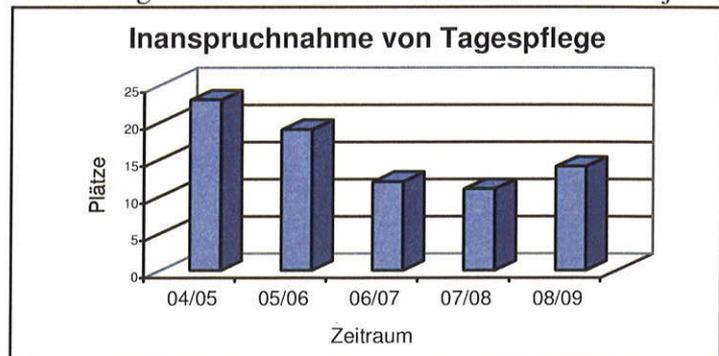
Gemäß § 8 (1) ThürKitaG kann Tagespflege insbesondere für Kinder im Alter von unter 2 Jahren angeboten werden. Nach Vollendung des 3. Lebensjahres sollen Eltern auf eine altersentsprechende Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung verwiesen werden.

Die Kindertagespflege ist gemäß § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig. Die erlaubniserteilende Behörde ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Verantwortungsbereich die Kindertagespflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

6.2 Inanspruchnahme und Planung von Tagespflege im Landkreis Greiz

Die Inanspruchnahme der Tagespflege im Landkreis Greiz war geringfügig. Dies ist dadurch bedingt, dass in den meisten Kindertageseinrichtungen Kinder bereits ab dem ersten Lebensjahr aufgenommen werden.

Kita - Jahr 2004/2005	23 Plätze
Kita - Jahr 2005/2006	19 Plätze
Kita - Jahr 2006/2007	12 Plätze
Kita - Jahr 2007/2008	11 Plätze
Kita - Jahr 2008/2009	14 Plätze

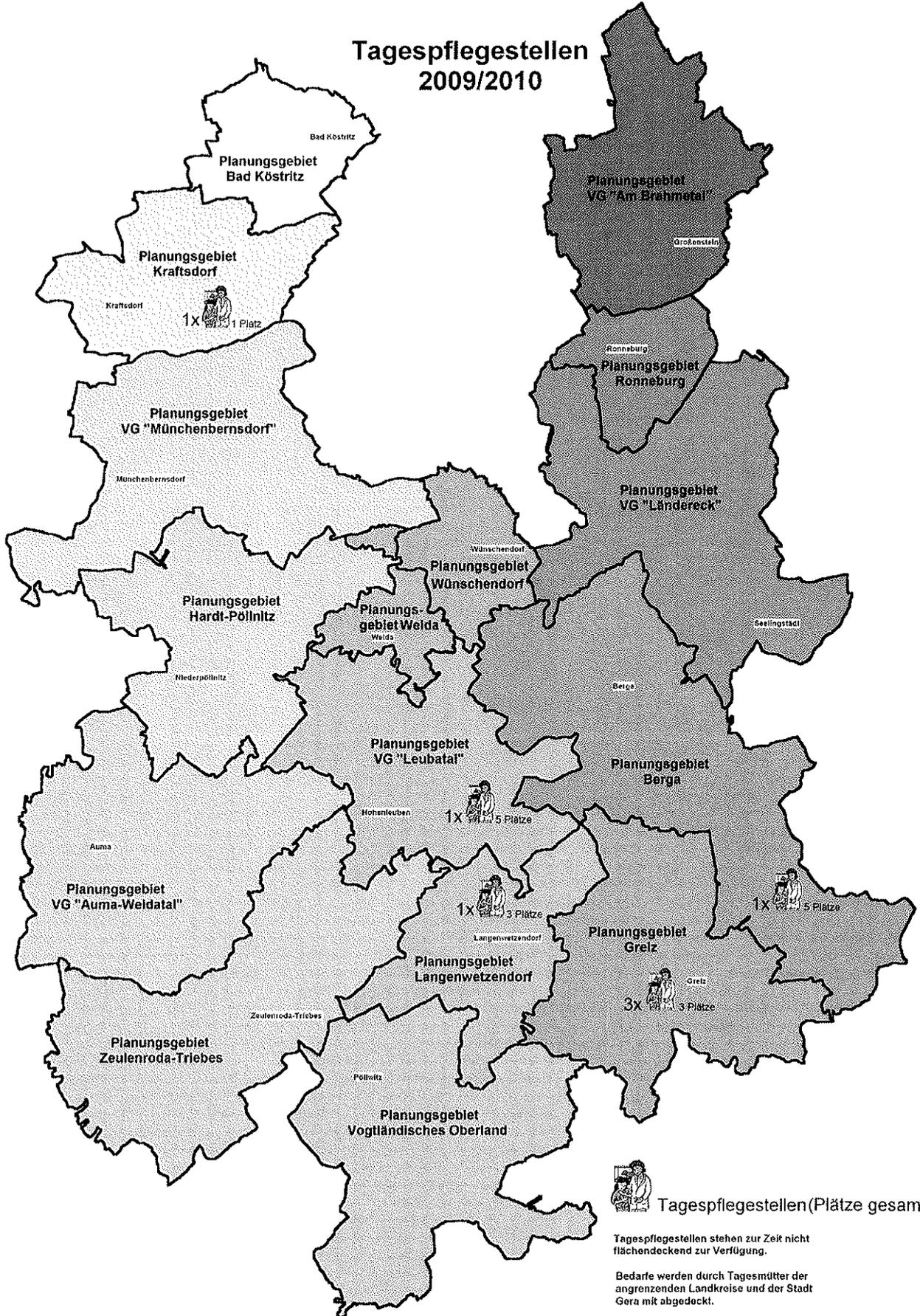


Für die Gewährleistung von Tagespflege stehen 7 Tagespflegestellen mit 17 Plätzen zur Verfügung. Ziel ist es, in Zusammenarbeit mit der VHS Greiz alle Tagesmütter zu qualifizieren. 2/3 der entstehenden Kosten trägt dazu das Jugendamt.

Im Landkreis Greiz besteht ein Angebot an Plätzen in Tagespflege.

Für das **Bedarfsjahr 2009/2010** werden **17 Plätze in Tagespflege** als Bedarf in der **Planung** zugrunde gelegt. Um Bedarfe auch perspektivisch abzudecken ist es wichtig, neue Tagesmütter zu gewinnen und auch im Rahmen der Fachberatung verstärkt zu begleiten.

Tagespflegestellen 2009/2010



 Tagespflegestellen (Plätze gesamt)

Tagespflegestellen stehen zur Zeit nicht flächendeckend zur Verfügung.

Bedarfe werden durch Tagesmütter der angrenzenden Landkreise und der Stadt Gera mit abgedeckt.

7. Wunsch- und Wahlrecht

Im SGB VIII § 5 wird den Leistungsberechtigten das Recht eingeräumt, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen. Das ThürKitaG § 4 räumt den Eltern das Recht ein, auch außerhalb ihrer Wohnortgemeinde im Rahmen freier Kapazitäten zwischen den verschiedenen Angeboten der Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zu wählen.

Das Land Thüringen verpflichtet die jeweilige Wohnsitzgemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, einen durch das für Kindertageseinrichtungen zuständige Ministerium festgesetzten pauschalierten Anteil an den Betriebskosten zu zahlen.

Dieser pauschalisierte Anteil an den Betriebskosten nach § 18 (6) und (10) des ThürKitaG wird jährlich neu festgelegt. Diese Pauschale beträgt 70 von Hundert der ermittelten landesdurchschnittlichen Betriebskosten.

Im Jahr 2009 bis Dezember 2009 sind das:

- für einen Platz in einer Kinderkrippe	604,00 €,
- für einen Platz in einem Kindergarten	299,00 €,
- für einen Platz in einem Kinderhort	155,00 € ,
- für einen Platz in einer gemeinschaftlich geführten Einrichtung für Kinder verschiedener Altersgruppen	306,00 €.

Im Kindergartenjahr 2009/2010 werden entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht 479 Kinder eine Kindertagesstätte außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde in Anspruch nehmen. Das sind 30 Kinder mehr als im vorherigen Bedarfsplanzeitraum.

Davon sind im Platzbedarf:

- 99 Plätze für Kinder unter 2 Jahren,
- 96 Plätze für Kinder von 2 bis 3 Jahren,
- 264 Plätze für Kinder unter 3 Jahren bis zur Einschulung,
- 20 Plätze für Kinder im Hort/Grundschulalter.

Gründe für das Wunsch- und Wahlrecht sind:

- Einrichtungsspezifische pädagogische Konzeptionen,
- Familiäre Situationen im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes oder des Arbeitsweges der Eltern,
- Öffnungszeiten der Kita oder Aufnahmealter des Kindes.

8. Fachberatung und Vernetzung

Mit der weiteren Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern werden die Anforderungen an die Tageseinrichtungen für Kinder komplexer. Die sozialpädagogischen Fachkräfte fordern zur Bewältigung ihrer Aufgaben Unterstützung und fachlichen Beistand, den Sie über Fachberatung erhalten können.

Sowohl das SGB VIII und auch das Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz als Landesausführungsgesetz verpflichten den Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter sicherzustellen.

Fachberatung ist eine personen- und einrichtungsbezogene, strukturentwickelnde Leistung der Jugendhilfe. Sie wirkt qualitätssichernd und entwickelnd in der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Elementarbereich unter Wahrung der Eigenständigkeit pädagogischer Konzepte. Sie begleitet den Übergang zur Grundschule in Zusammenarbeit mit dem Schulamt.

Die Fachberatung richtet sich an Träger, Kommunen, Leiterinnen von Tageseinrichtungen, Erzieherinnen, Eltern und Tagesmütter. Gemäß § 15 ThürKitaG arbeitet die Fachberatung eng mit dem Unterstützungssystem für Kindertageseinrichtungen und dem Unterstützungssystem für Grundschulen zusammen.

Bei dem vorgenannten Unterstützersystem handelt es sich um folgende **7 Konsultations- und Beratungseinrichtungen im Landkreis Greiz:**

Volkssolidarität KV Gera e.V.
Kindertagesstätte „Kleeblatt“
Mühlweg 1
07570 Hohenölsen

Gesellschaft für Sozialmanagement
gGmbH der Stadt Münchenbernsdorf
integr. Kindertagesstätte „Kinderparadies“
Friedrich Fröbel Str. 10
07589 Münchenbernsdorf

Stadt Greiz
Integr. Kindertagesstätte
„Juri Gagarin“
Juri Gagarin Str. 11
07973 Greiz

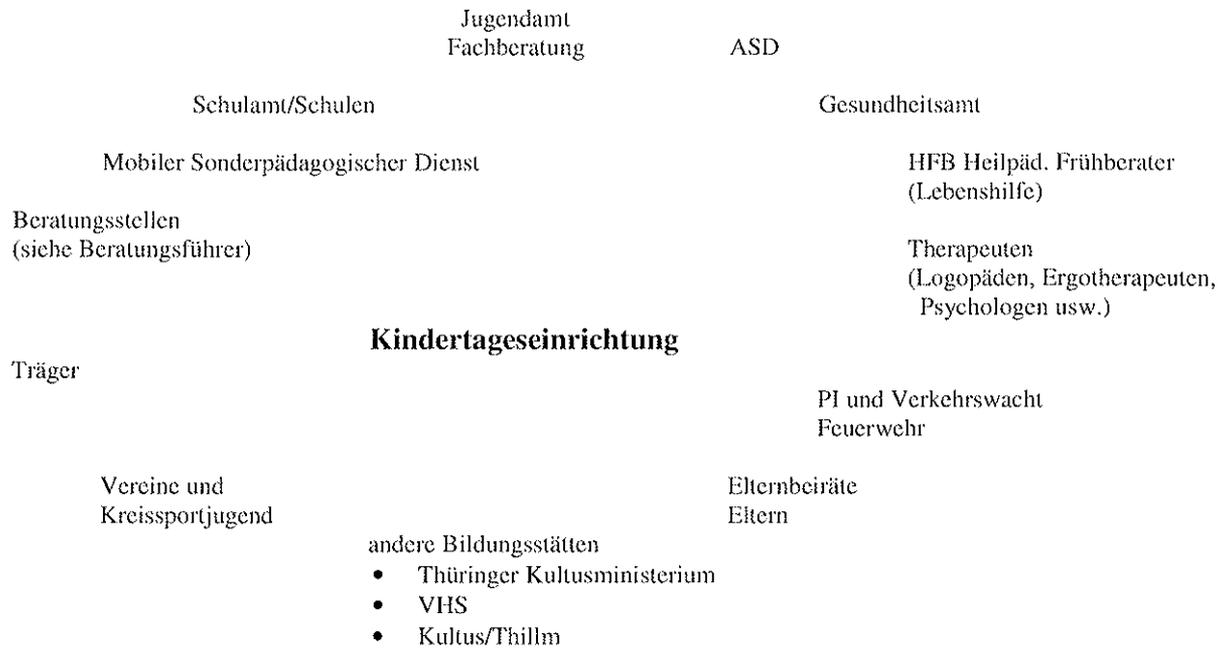
Gemeinde Harth-Pöllnitz
Kindertagesstätte „Abenteuerland“
Am Schafteich 2
07570 Burkensdorf

AWO Zeulenroda gGmbH e.V.
Kindertagesstätte „Haus Kinderglück“
Triebs Wasserstr. 21
07937 Zeulenroda-Triebs

Stadt Zeulenroda - Triebs
Kindertagesstätte „Frohe Zukunft“
Giengener Str. 23
07937 Zeulenroda-Triebs

Stadt Zeulenroda-Triebs
Kindertagesstätte „Sonnenschein“
Straße der DSF 37
07937 Zeulenroda-Triebs

Netzwerk – Kindertageseinrichtung

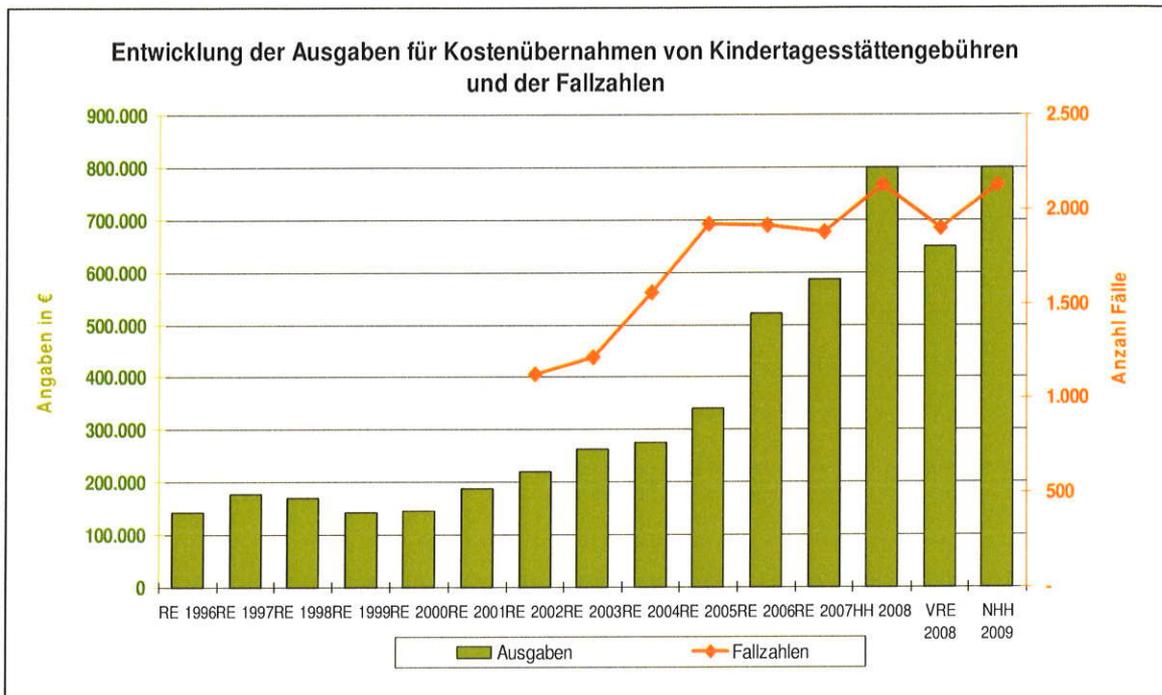


Dieses Netzwerk von Fachberatung und die Konsultations- und Beratungseinrichtungen beinhaltet eine trägerübergreifende Struktur.

Vielfältige pädagogische Konzepte und die Mitwirkung an Modellprojekten ermöglichen, mit guter Fachkompetenz die Fachberatung zu unterstützen und praxisorientiert auf die anderen Kindertageseinrichtungen zu wirken.

9. Übernahme der Elternbeiträge

Um für alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen zu gewährleisten, werden gemäß § 90 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe Kostenbeiträge der Eltern zum Besuch ihrer Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege auf Antrag ganz bzw. teilweise übernommen, wenn ihnen und dem Kind die (finanzielle) Belastung nicht zuzumuten ist.



Quelle: LRA Greiz, Kämmerer

Die Übernahme von Elternbeiträgen im Kindergartenjahr 2002 erhöhen sich von 220.496,01 € auf 637.301,43 € im Jahr 2008. Bezogen auf die Fallzahlen ist das eine Steigerung von 1005 Fällen. Die Ausgaben pro Kind erhöhen sich um 180,00 € im Jahr 2008 im Vergleich zu 2002.

Im vergangenen Kindergartenjahr 2008/2009 wurden im Durchschnitt monatlich für 478 Kinder Anträge auf Übernahme der Elternbeiträge gestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bewilligung nicht für das gesamte Kindergartenjahr erfolgt, sondern lediglich für 6 Monate. Somit werden teilweise mehrere Anträge für ein Kind im Kindergartenjahr gestellt.

10. Resümee

Im Landkreis Greiz sind Kindertageseinrichtungen flächendeckend vorhanden. In den einzelnen Sozialräumen gibt es Plätze für Kinder unter dem Rechtsanspruch in Kindertagesstätten.

Tagespflegestellen stehen nicht flächendeckend zur Verfügung. In den Sozialräumen „Südost“ und „Nord“ wird bei Bedarf auf Tagesmütter der angrenzenden Landkreise oder der Stadt Gera zurückgegriffen. Anträge auf ergänzende Tagespflege lagen 2008/2009 nicht vor. Durch die Eltern werden vorrangig Plätze für Kinder unter zwei Jahren in Kindertagesstätten gesucht. Dem Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 4 ThürKitaG wird im Rahmen freier Kapazitäten entsprochen.

In den Kindertagesstätten stehen entsprechend der BE Rahmenkapazitäten von 4798 Plätzen, davon in 21 Kitas 189 Plätze für Kinder unter zwei Jahren, zur Verfügung. In 50 Einrichtungen enthält der Bescheid der Betriebserlaubnis noch keine Regelung zur Anzahl der möglichen Plätze zur Aufnahme für Kinder unter zwei Jahren.

Das Kinderförderungsgesetz –KiföG § 24 (2) regelt den Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ab 2013. Diesem Anspruch stellen sich die Städte und Gemeinden und bauen auf der Grundlage steigender Nachfragen die vorhandenen Bedingungen und Strukturen aus. Es werden dazu Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ und dem Konjunkturpaket genutzt.

Diese Maßnahmen verändern die Standards der institutionellen frühkindlichen Angebote vor Ort. Sie garantieren eine wohnortnahe und familienorientierte Kinderbetreuung und sichern ein flächendeckendes Angebot.

Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind kindesorientiert und familienfreundlich. Jedoch steigen die Nachfragen nach verlängerten Öffnungszeiten bis 19.00 Uhr oder darüber hinaus. Gemeinsam mit den Städten, Gemeinden und den Trägern wird über die erforderliche Öffnungszeit beraten.

Der TBPL für Kinder bis 10 Jahre ist seit dem 1. August 2008 in Kraft. Er ist ein Meilenstein für den Bereich Bildung für Kinder im Alter bis 10 Jahre im Freistaat. Er ist ein Orientierungsrahmen für die pädagogische Arbeit an Grundschulen, Kindertagesstätten und Tagespflege und entsprechen § 6 (3) ThürKitaG verbindlich.

Im Zeitraum vom 1. August 2008 bis 31. Dezember 2010 wird eine Implementierungsphase gestaltet in der sich insbesondere die Pädagogen der Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflegepersonen mit dem TBP – 10 auseinandersetzen, die Inhalte kennen lernen und eine für sie verbindliche ihre pädagogische Konzeption erstellen und fortschreiben. Dies ist ein hoher Anspruch auch an die trägerübergreifende Fachberatung.

Der Freistaat Thüringen gewährt den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege auf der Grundlage des § 15 ThürKitaG Zuschüsse für den Einsatz von Multiplikatoren. Die Aufgaben der Multiplikatoren sind insbesondere:

- Beratung und Begleitung der konzeptionellen Arbeit der kommunalen Einrichtungen auf der Grundlage der TBP- 10,
- Organisation und Durchführung von Fortbildungen in den Einrichtungen,
- Beratung weiterer Einrichtungen, wie Kindertagespflegerpersonen und Beratungsstellen,
- Initiierung von Vernetzungen im sozialen Umfeld.

Der Landkreis Greiz erhält 57.372,00 € um die Aufgaben entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kultusministerium, dem Thüringer Landkreistag und dem Gemeinde- und Städtebund Thüringen umzusetzen.

Dazu wurde eine Sozialpädagogin ab 01.01.2009 mit 32 h/W im Jugendamt befristet eingestellt.

Die Schwerpunkte in der Umsetzung des Thüringer Bildungsplanes bis 10 Jahre werden 2009/2010 sein:

- Auf der Grundlage der einrichtungsbezogenen ermittelten Ist-Stände wird die Erarbeitung der erziehungswissenschaftlichen Grundlagen in Teil I, Teil II und Teil III mit Leiterinnen und Erzieherinnen der Kindertagesstätten in Fortbildungen einrichtungsbezogen, aber auch trägerübergreifend, fortgeführt.
- Es wird mit Leiterinnen der Kindertagesstätten die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Einrichtungskonzeptes erarbeitet.
- In den pädagogischen Beratungen der Kindertagesstätten ist ein Arbeitsschwerpunkt für den Multiplikator und die Fachberaterin Themen zur „Planung und Dokumentation von frühkindlichen Bildungsprozessen“.
- Gemeinsame Beratungen mit dem Schulamt und den Grundschulen sollen den Übergang von der Kindertagesstätte zur Grundschule optimieren und den Erfahrungsaustausch zwischen Pädagogen fördern.
- Trägerspezifische Angebote sollen sowohl kommunale als auch freie Träger (Trägervertreter) mit dem Bildungsverständnis, den Dimensionen von frühkindlicher Bildung und Bildungskulturen, die der Thüringer Bildungsplan bis 10 Jahre beschreibt, bekannt machen.
- Gemeinsam mit dem Schulamt, Sozialamt, Gesundheitsamt, HFB, Vertretern der integrativen Kindertagesstätten und dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst (MSD) soll auf der Grundlage des Thür. BPL-10 über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Kindern mit Behinderung und Entwicklungsrisiken beraten werden und die sorgfältige Gestaltung von Übergängen besondere Beachtung und Abstimmung finden.
- Eltern und Elternvertreter werden mit dem Anspruch des Thür. BPL-10 bekannt gemacht. Erfahrungen und Möglichkeiten zur „Erziehungspartnerschaft“ erarbeitet und ausgetauscht.
- Insbesondere der Übergang von der Familie in die Kindertagesstätte und die Kooperation mit Eltern sind notwendige Arbeitsthemen.